

# Satzung des Vereins Gutleben (e.V.)

## § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Gutleben (e.V.)“

Er hat seinen Sitz in 83358 Seebruck. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

Die Bildung von Regionalverbänden ist möglich.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung

- des integrativen Generationen-Wohnens
- der Gründung und Entwicklung von Ökodörfern
- der Bildung
- der Kunst und Kultur
- der Kinder- und Jugendarbeit
- der Forschung ökologischer Landbaumethoden
- der Nachbarschaftshilfe
- der Gesundheit und des Sports
- des Umweltschutzes
- des demokratischen Zusammenlebens
- des Gemeinwohls

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- Veranstaltung von Vortrags- und Themenabenden sowie Workshops und Seminaren, die die Satzungszwecke fördern
- Aufbau einer Gemeinschaft
- Aufbau von Wohnprojekten
- Herausgabe von entsprechenden Publikationen (Newsletter, Onlinemagazin/en, Vereinszeitschrift/en, Broschüren, Flyer, Bücher)
- Einreichung von Pressemitteilungen über die Vereinsaktivitäten
- Vernetzung und Kooperation mit dafür aufgeschlossenen Behörden, Initiativen, Vereinen, Gemeinschaften und anderen vor Ort engagierten Personen und Institutionen.

- die Nutzung von sozialen Plattformen und Netzwerken.

Des Weiteren durch

- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen, die zur Ausübung der Vereinszwecke nötig sind (Büro, Vereinsheim, Beratungsräume, Trainingsräume, Versuchsgärten, Bildungsstätten, Werkzeuglager, Vereinsbibliothek).

Der Verein kann Gesellschafter eines Unternehmens sein.

### § 3 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen, geschäftsfähigen, natürlichen und juristischen Personen und Menschen werden - sowie Minderjährige mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten. Zur Wahrnehmung des Stimmrechtes benennen diese eine Vertreterin / einen Vertreter.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über Mitgliedschaftsanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Antragsteller kann verlangen, dass sein Antrag von der Mitgliederversammlung geprüft wird.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Jedes Mitglied ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen zum Ende eines Monats auszutreten. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Organe verstößt. Einem Mitglied ist, wenn es ausgeschlossen werden soll, zuvor Gelegenheit zu geben, dazu vor der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen. Der Ausschluss kann durch den Vorstand oder ein Mitglied des Vereins beantragt werden und bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Zukünftig bezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt, Ausschluss oder Tod nicht zurückbezahlt, auch nicht anteilig.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Einladung zur MV erfolgt in Textform mindestens 20 Tage vor dem Termin. Die Einladung soll unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung - und eingegangenen Ergänzungen - erfolgen. Es gilt das Datum der Versendung. Für die ordnungsgemäße Angabe der aktuellen Adresse ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Ergänzungen der Tagesordnung können bis zu 10 Tage vorher schriftlich eingereicht werden. Diese werden dadurch Bestandteil der Tagesordnung. Weitere Themen können während der Versammlung unter dem Punkt „Sonstiges“ besprochen werden.

Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Ist die MV nicht beschlussfähig, ist der Vorstand berechtigt, erneut die MV zu einem anderen Termin einzuberufen, ohne eine Einladungsfrist einhalten zu müssen. Diese Sitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder und Vollmachten beschlussfähig. Dies ist allen Mitgliedern rechtzeitig, also spätestens bei der 1. Einladung mitzuteilen.

Auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder - oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert (durch den Vorstand) - ist die MV zusätzlich und unverzüglich auch zu außerordentlichen Versammlungen einzuberufen. Bei außerordentlichen Versammlungen sind auch die Gründe in der Einladung mitzuteilen.

Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:

Sie fasst Beschlüsse über die Projekte und Aktivitäten und gründet gegebenenfalls Fachräte, Kreativ- und Arbeitsgruppen,

Sie beschließt über die Mitgliedsbeiträge,

Sie ordnet die Richtlinien des Haushaltes und beschließt den Haushaltsplan,

Sie wählt und entlässt den Vorstand,

Sie beschließt jährlich über die Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Entlastung, Sie beschließt über die Beauftragung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers zur Unterstützung des Vorstandes,

Sie beschließt über die Beauftragung eines Abschlussprüfers,

Sie beschließt im Falle der Übernahme neuer Aufgaben,

Sie entscheidet über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Sie bestimmt nach Bedarf einen Kassier und Schriftführer.

Darüber hinaus beschließt die MV über alle für die Arbeit des Vereins wichtigen Fragen und legt den Handlungsrahmen des Vorstandes fest.

Die/der Vorsitzende des Vereins oder ein von ihr/ihm zu benennendes Vereinsmitglied, leitet die MV. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter bzw. von der Sitzungsleiterin und vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

Die aktiven Mitglieder der MV haben das gleiche Stimmrecht. Mitgliedern ist es gestattet, eigenen Vereinsmitgliedern, die volljährig sind, eine stellvertretende Stimmrechtsvollmacht für Wahlen auszustellen (Vollmacht kann nur unter Vereinsmitgliedern gegeben werden).

Beschlüsse der MV werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Davon ausgenommen sind Beschlüsse zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins (§ 11 und 13).

Passive Mitglieder (Fördermitglieder) haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- einer/einem 1. Vorsitzenden
- einer/einem 2. Vorsitzenden

und wird aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins gewählt.

1. und 2. Vorsitzende/r haben Einzelvertretungsbefugnis, d. h. sie vertreten jeweils selbständig den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis des Vereins vertritt die/der 2. Vorsitzende die/den 1. Vorsitzenden nur im Falle von dessen Verhinderung. Die Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre von der MV durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit gewählt. 30 % der Mitglieder müssen anwesend sein, bzw. durch Vollmacht (nur Vereinsmitglieder untereinander) vertreten sein, bzw. durch Telefonkonferenz (durch 1 Vorstandsmitglied identifiziert) / Skype (oder ein anderes Konferenzsystem) zugeschaltet sein. Wird insgesamt 30 % nicht erreicht, muss neu einberufen werden, wobei dann 15 % der Mitglieder mind. anwesend oder mit Vollmacht vertreten oder per Telefon / Skype (oder ein anderes Konferenzsystem) zugeschaltet sein müssen. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, findet bei der nächsten darauf folgenden MV eine Ersatzwahl für die Restdauer der Amtszeit des Vorstandes statt. Tritt die/der Vorsitzende zurück, bestimmt der verbleibende Vorstand aus den Mitgliedern eine amtierende Person, die das Amt antritt. Die nächste MV soll einen Ersatz wählen. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands können mit einer Mehrheit von 2/3 der MV vorzeitig abberufen werden. In der gleichen MV ist Ersatz zu wählen. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der MV und nach Maßgabe der Beschlüsse der MV, die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Übrigen ist er für die Geschäftsführung verantwortlich. Wurde von der MV eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer beauftragt, so nimmt diese Person an den Vorstandssitzungen beratend teil. Zu den Vorstandssitzungen können Gäste (Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder) eingeladen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine beiden Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

## § 8 Aktivitäten und Projekte

Über die Durchführung von Aktivitäten und Projekten entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

## § 9 Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen des Vereins bestehen hauptsächlich aus Zweckbetrieb, Lizenzen, Zuwendungen und Stiftungen, die nicht an Bedingungen geknüpft sein dürfen, die zu den Zielen des Vereins in Widerspruch stehen oder seine Aktivitäten beeinträchtigen. Ob das der Fall

ist, entscheidet der Vorstand. Hinzu kommen die Mitgliedsbeiträge. Zuwendungen und Stiftungen an den Verein sind nicht steuerabzugsfähig. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. In finanziellen Angelegenheiten sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende – zuständig für Finanzen – gemeinschaftlich unterschriftsberechtigt.

## § 10 Kassenprüfung, Haftung

Für die Kassen- und Rechnungsprüfung wählt die MV 1 Abschlussprüfer/in. Sie/er hat dem Vorstand und der MV zu berichten. Der Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht ist schriftlich niederzulegen und für jedes Mitglied einsehbar zu halten.

Der Verein haftet höchstens mit seiner Einlage. Für Verträge ohne vorherigen ordentlichen Vorstandsbeschluss haftet das tätige Vorstandsmitglied persönlich.

## § 11 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen entscheidet die MV. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## § 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt, personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PCs und Servern zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern und Emailadressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Der Verein informiert über Print – und Telemedien sowie soziale Medien und auf seiner Website [www.oekodorf-gutleben.de](http://www.oekodorf-gutleben.de) und anderen Websites regelmäßig über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Websites des Vereins entfernt.
- (3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Pionier- und Siedlertreffen, Feiern, Radltouren und Seminare, durch Flyer, Plakate und in seiner Vereinszeitung bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Bilder

veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

- (4) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kas senverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

### **§ 13 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins bestimmt die MV mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung beschließt die MV über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige in sie aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regellücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern die MV bei Beschluss der Satzung oder bei der späteren Annahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.